

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG 2021 ZUM DEUTSCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX GEMÄSS § 161 AKTG

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten deutschen Aktiengesellschaft sind gem. § 161 Aktiengesetz ("AktG") verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, ob den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex ("DCGK") entsprochen wurde und wird und welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Vorstand und Aufsichtsrat der INDUS Holding AG („Gesellschaft“) erklären nach pflichtgemäßer Prüfung gemäß § 161 AktG:

1. ABWEICHUNGEN VON DEN EMPFEHLUNGEN DES DCGK SEIT ABGABE DER LETZTEN ENTSPRECHENSERKLÄRUNG

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben zuletzt am 9. Dezember 2020 die jährliche Entsprechenserklärung abgegeben. Seit Abgabe dieser Entsprechenserklärung hat die Gesellschaft sämtlichen Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019, bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 20. März 2020, entsprochen mit folgenden Ausnahmen:

- A.2 SATZ 2 DES DCGK: MÖGLICHKEIT DES WHISTLEBLOWINGS MIT HINWEISGEBERSCHUTZ

Gemäß Empfehlung A.2 Satz 2 des DCGK soll Beschäftigten auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben.

Die Gesellschaft hatte sich bereits für die Einrichtung eines solchen Systems entschieden, dies befand sich aber noch im Aufbau, so dass hierzu für die Vergangenheit noch eine Abweichung zu erklären ist.

- G.I. des DCGK: Vergütung des Vorstands

Der DCGK enthält in Abschnitt G.I. neue Empfehlungen zur Vergütung des Vorstands. Folgenden dieser Empfehlungen wurde in der Vergangenheit nicht vollumfänglich entsprochen: G.3 (Peer-Group-Vergleich), G.4 (Belegschafts-Vergleich), G.6 (Überwiegen langfristig orientierter Vergütungsziele), G.10 (Anlage variabler Vergütung in Aktien/aktienbasierte Vergütung), G.11 (Berücksichtigung außergewöhnlicher Entwicklungen) und G.13 (Abfindungs-Cap bei Vertragsbeendigung).

Der Grund hierfür lag jeweils darin, dass die Anpassung des Vergütungssystems für den Vorstand eines gewissen zeitlichen Vorlaufs bedurfte. Die individuell fest abgeschlossenen Vorstandsverträge spiegelten diese Vorgaben ebenfalls nicht vollständig wider.

2. Keine Abweichungen mehr von den Empfehlungen des DCGK für die Zukunft

Die Entscheidung der Gesellschaft für die Einrichtung eines Whistleblowing-Systems mit Hinweisgeberschutz ist mittlerweile vollständig umgesetzt und das System entsprechend implementiert. Zudem hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 9. Dezember 2020 mit Wirkung zum

1. Januar 2021 ein angepasstes, den Empfehlungen des DCGK entsprechendes Vorstandsvergütungssystem beschlossen. Auf dieser Grundlage sind rückwirkend zum 1. Januar 2021 auch sämtliche Vorstandsverträge einverständlich neu abgeschlossen worden.

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft erklären daher, dass die Gesellschaft den Empfehlungen des DCGK derzeit ohne Ausnahme entspricht und künftig entsprechen wird.

Bergisch Gladbach, 18.03.2021

Für den Vorstand



Dr. Johannes Schmidt



Rudolf Weichert

Für den Aufsichtsrat



Jürgen Abromeit